

Gemeinde Ascheberg
Dieningstr. 7
59387 Ascheberg

26.04.2020

Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans H33 „Gewerbegebiet Ondrup“ der Gemeinde Ascheberg im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stohldreier,
hochgeachtete Vertreter*innen im Gemeinderat,
werte Kolleg*innen bei der planenden Gemeindeverwaltung,

als Bürgerin der Gemeinde Ascheberg möchte ich hiermit Stellung beziehen zum aktuell offenliegenden Entwurf des Bebauungsplans H33 „Gewerbegebiet Ondrup“. Ich wende mich dabei an sie als examinierte Stadtplanerin mit langjähriger Berufserfahrung im Bau- und Planungsrecht, ausdrücklich jedoch unabhängig von meiner beruflichen Tätigkeit und Position.

Grundsätzlich habe ich gegen die mit der Planung verfolgten Ziele nichts einzuwenden, wenn ich auch einige planerische Entscheidungen (z.B. Überbauung und Verlegung des schwarzen Pättchens) für fragwürdig halte. Allerdings kann ich – trotz umfassender Fachkenntnisse – mangels Prognosen zur Folgenabschätzung (v.a. verkehrliche Auswirkungen und potenzielle Immissionen) nicht erkennen, ob und inwieweit meine Familie und ich durch die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes auch persönlich betroffen sind.

Ich möchte Sie daher ausdrücklich auf das im Baugesetzbuch verankerte **Abwägungsgebot** hinweisen: Demnach müssen alle Folgen einer städtebaulichen Planung im Verfahren ermittelt und die unterschiedlichen Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden - anderenfalls entsteht zwangsläufig ein Abwägungsmangel.

Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht das **Gebot der planerischen Konfliktbewältigung**. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Gebotes zitiere ich hierzu eine Koryphäe des Bau- und Planungsrechts: „Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verlangt, dass die Lösung planerisch zu bewältigender Konflikte grundsätzlich auf der Planungsebene angestrebt und nicht auf ein nachfolgendes Verfahren, meistens ein Baugenehmigungsverfahren, und damit zu Lasten der Betroffenen verlagert wird. Eng mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verbunden ist das Gebot der planerischen Zurückhaltung. Danach sollen solche Konflikte, die auf der Vollzugsebene bewältigt werden können, nicht schon auf der planerischen Ebene gelöst werden müssen. Für den Lärmschutz hat dies besondere Bedeutung, weil insoweit vor allem bauliche und technische Schutzvorkehrungen eine Rolle spielen.“

Dem Gebot planerischer Zurückhaltung sind allerdings dort Schranken gesetzt, wo eine sachgerechte Konfliktbewältigung nicht sichergestellt werden kann, weil eine nachfolgende Genehmigung einerseits an rechtlichen Hindernissen scheitern kann und dadurch die gemeindliche Bauleitplanung vollzugsunfähig wird, andererseits, weil sich die Gemeinde keine Gewissheit darüber verschafft hat, dass die für eine Konfliktbewältigung erforderlichen Informationen und Angaben im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch vorliegen, damit sie zu Recht auf eine planerische Konfliktbewältigung verzichtet hat. **Dazu bedarf es einer prognostischen Einschätzung, die im Falle einer gemeindlichen Angebotsplanung verlangt, dass ihr all diejenigen Nutzungen zugrunde gelegt werden, die bei einer vollständigen Ausnutzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen möglich sind.**“ (Prof. Dr. Stephan Mitschang; UPR 2016, Heft 3, S. 81-95)

Aus diesem Grunde ist die Ausweisung eines unbeschränkten Industriegebietes ohne Untersuchung der Folgen im Hinblick auf Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe und Gerüche extrem kritisch zu sehen:

Das Gebiet wird für ein weites Feld von hochemittierenden und/oder verkehrsintensiven Nutzungen (z.B. Krematorium, Müllverbrennung, Tierkörperverwertung, Herstellung von Explosivstoffen, Brechanlage zum Baustoffrecycling, Logistik,...) geöffnet, ohne dass Sie als planende Gemeinde abschätzen können, ob und unter welchem kostenmäßigen und technischen Aufwand diese tatsächlich vor Ort genehmigt und umgesetzt werden können.

Auf der einen Seite besteht damit die Gefahr, dass entsprechende Industriebetriebe hier rechtlich gar nicht umsetzbar sind – und damit ein falscher Anreiz geschaffen wird.

Auf der anderen Seite ist es jedoch auch möglich, dass hier in Zukunft politisch eigentlich unerwünschte Betriebstypen durch die Genehmigungsbehörden bei ordnungsgemäßer Beantragung nicht abgelehnt werden können.

Das hat folgenden Grund: bei bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidungen handelt es sich um „gebundene“ Entscheidungen, die einer Abwägung nicht zugänglich sind. Kommt die Genehmigungsbehörde nach Antragsprüfung zu dem Ergebnis, dass alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorgaben eingehalten sind, ist die Genehmigung zwingend zu erteilen.

Zwar wird auch die Gemeinde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens um ihr Einvernehmen ersucht – sie kann dieses jedoch nur bei Verstoß gegen planungsrechtliche Vorgaben rechtmäßig versagen. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen hingegen muss durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden.

Insofern berauben Sie sich mit der Ausweisung eines unbeschränkten Industriegebietes weitgehend Ihrer Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf die sich künftig im Gebiet ansiedelnden Betriebe. Dabei sollten Sie auch im Blick behalten, dass ein Bebauungsplan i.d.R. über mehrere Jahrzehnte der rechtliche Rahmen für die Bautätigkeit im Gebiet bleibt! Ihren Einfluss als Flächeneigentümer hingegen kann die Gemeinde nur bis zur ersten Vermarktung der Grundstücke geltend machen...

Also geben Sie mit der Ausweisung eines unbeschränkten Industriegebietes Ihre mächtigste Einflussmöglichkeit auf die künftige Gebiets- und Ortsentwicklung aus der Hand – und dies ohne Not und ohne sich der möglicherweise weitreichenden Folgen für die ortsansässige Bevölkerung bewusst zu sein!

Aus meiner fachlichen Sicht sollte der offenliegende Bebauungsplanentwurf daher nach sorgfältiger Untersuchung sämtlicher Folgewirkungen überarbeitet und anschließend erneut offengelegt werden.

Sollte dies nicht erfolgen, appelliere ich – verehrte Ratsmitglieder – an Ihre Verantwortung als unsere gewählten Bürgervertreter: Beschließen Sie den fachlich mangelhaft vorbereiteten Bebauungsplan nicht! Bestehen Sie zuvor auf einer ordnungsgemäßen Untersuchung sämtlicher relevanter Folgewirkungen der Planung!

Nur so können Sie ihrer eigenen Verantwortung gerecht werden und dafür Sorge tragen, dass der Bebauungsplan im Interesse von Ansiedlungswilligen umsetzbar wird und durch die Planung ausgelöste Konflikte auch durch Sie als Verursacher gelöst oder zumindest alle Belange gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

